

**BEGRÜNDUNG
ZUR 3. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLAN NR. 60
DER STADT FEHMARN
FÜR EIN GEBIET IM ORTSTEIL BURG A. F.
NÖRDLICH LANDKIRCHENER WEG,
SÜDLICH DES EHLERS KAMP UND
WESTLICH DER INDUSTRIESTRASSE
- CALLE GRENZSHOP -**

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,
INFO@PLOH.DE

O S T H O L S T E I N
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11
WWW.PLOH.DE

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	3
1.2	Rechtliche Bindungen	3
2	Bestandsaufnahme	4
3	Begründung der Planinhalte	5
3.1	Flächenzusammenstellung	5
3.2	Planungsalternativen / Standortwahl	5
3.3	Auswirkungen der Planung	5
3.4	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
3.5	Verkehr	7
3.6	Grünplanung	7
4	Immissionen / Emissionen	8
4.1	Verkehr	8
5	Ver- und Entsorgung	8
5.1	Stromversorgung	8
5.2	Gasversorgung	8
5.3	Wasserver- und -entsorgung	8
5.4	Müllentsorgung	8
5.5	Löschwasserversorgung	8
6	Hinweise	9
6.1	Bodenschutz	9
6.2	Archäologie	9
6.3	Versorgungsanlagen	10
7	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen	10
8	Kosten	10
9	Billigung der Begründung	11
10	Berichtigung des Flächennutzungsplanes	Fehler! Textmarke nicht definiert.

ANLAGE

- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zum Grenzhandel im Bebauungsplan Nr. 60, 3. Änderung der Stadt Fehmarn, PLOH, Stand: 28.01.2021

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 60, 3. Änderung der Stadt Fehmarn für ein Gewerbegebiet nördlich Landkirchener Weg, südlich des Ehlers Kamp und westlich der Industriestraße.

1 Vorbemerkungen

Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung und wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit insgesamt ca. 4.206 m² weniger als 20.000m². Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

1.1 Planungserfordernis / Planungsziele

Der Vorhabenträger plant den abgebrannten Grenzhandelbetrieb im Plangebiet qualitativ wiederaufzubauen und gleichzeitig zu erweitern. Dafür wird neben der Errichtung eines Neubaus auch die Verkaufsfläche – ohne Sortimentserweiterung – erforderlich. Um den vorhandenen Grenzhandelsstandort auf Fehmarn zu stärken, bedarf es einer Bebauungsplanänderung.

Zur Umsetzung des Planvorhabens ist eine Bauleitplanung erforderlich. Ziel ist die Sicherstellung und Erweiterung des Grenzhandels auf der Insel Fehmarn. Dahingehend unterstützt die Stadt Fehmarn das Vorhaben und möchte durch Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 60 und der 49. Flächennutzungsplanänderung (Berichtigung) die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und Betrieb schaffen.

Die Stadt Fehmarn hat am 25.08.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60, 3. Änderung beschlossen.

1.2 Rechtliche Bindungen

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Schleswig-Holstein stellt das Plangebiet als Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung dar. Der Ortsteil Burg wird als einziges Unterzentrum auf Fehmarn dargestellt.

Nach dem Regionalplan 2004 für den Planungsraum II liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes um das Unterzentrum Burg auf Fehmarn.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn von 2012 stellt das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dar. Um die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB genüge zu leisten, wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Landschaftsplan von 2007 stellt das Plangebiet entsprechend dem Bestand als baulich genutzte Fläche mit Gewerbenutzung dar.

Das Plangebiet wurde zuletzt 2011 durch den Bebauungsplan Nr. 60 Neuaufstellung der Stadt Fehmarn überplant.

2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortseingang von Burg auf Fehmarn und wird über den Landkirchener Weg, welcher selbst von der E47/B 207 abgeht, erschlossen. Das Plangebiet gehört zu dem Gewerbegebiet zwischen Industriestraße, Meereszentrum und Ehlers Kamp. Hier hat sich in den letzten Jahren eine Mischung zwischen großflächigen Einzelhandel, Gewerbe- und Handwerksbetrieben sowie Mischnutzung (Wohnen und Gewerbe) angesiedelt. Das Plangebiet wird östlich durch eine Zufahrt von der Industriestraße aus erschlossen. Der Grenzhandelmarkt im Plangebiet ist vor kurzer Zeit abgebrannt. Nördlich an den Betrieb grenzt der Calle Grenzhandel „Click & Collect“ an. Südlich grenzt das Plangebiet an einen Einzelhandelsbetrieb.



Abb.: Ausschnitt Luftbild Plangebiet, Quelle: Digitaler Atlas Nord

3 Begründung der Planinhalte

3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet umfasst rund 0,5 ha.

3.2 Planungsalternativen / Standortwahl

Planungsalternativen ergeben sich nicht aufgrund des Planungsziels der Nachverdichtung bzw. der Umstrukturierung des bestehenden Einzelhandelsstandortes.

3.3 Auswirkungen der Planung

Die Planung orientiert sich an den Grundsätzen des § 1 a BauGB, in denen ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden gefordert wird. Des Weiteren soll die zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen verringert werden, indem stärker auf die Innenentwicklung in Form von Nachverdichtung abgestellt wird. Das Planungsziel entspricht somit vollkommen den Zielen des Baugesetzbuches. Die Planung ist auch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege verbunden. Mit der Nachverdichtung/Wiedernutzbarmachung von Flächen wird den umweltschützenden Vorschriften des § 1a des Baugesetzbuches entsprochen. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwenige Maß beschränkt.

Die Stadt Fehmarn hat 2016 / 2017 eine Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes anfertigen lassen, um die Einzelhandelsstruktur auf der Insel zu steuern. Demnach befindet sich das Plangebiet im „Sonderstandort Burg-West“. In diesem Gebiet sind die Bestandsstrukturen sowie die Potenzial- und Entwicklungsflächen – auch für den Grenzhandel – baurechtlich abzusichern.

Die nun geplante Erhöhung der Verkaufsfläche ergibt sich u.a. auch aus dem Wunsch heraus die Waren angemessen und moderner zu präsentieren. Dabei soll keine Erweiterung des Sortiments vorgenommen werden. Es handelt sich um eine Qualitätssteigerung, beispielsweise durch eine größere und kundenfreundlichere Aufstellung der Waren, breitere Gänge und eine übersichtlichere Strukturierung des Marktes. Die Planung zielt auf eine Anpassung der Verkaufsfläche auf insgesamt 1.800m².

Bezüglich der Auswirkungen und der Verträglichkeit der Erweiterung bindet der vorhandene Grenzhandelsbetrieb bereits jetzt schon Kaufkraft, worauf sich der Einzelhandel und die Kunden eingestellt haben. In der Prognose kann man daher davon ausgehen, dass eine nachträgliche Erweiterung in der Regel erheblich geringere Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche hat als die Neuerrichtung von Einzelhandelsbetrieben.

Das Grenzhandelskonzept der Stadt Fehmarn von 2006 sieht noch eine insgesamte Verkaufsfläche von 10.000 m² für den Grenzhandel auf Fehmarn vor. Die aktuellen Leitlinien zur Entwicklung des Grenzhandels der Landesplanung Schleswig-Holsteins (2019) nehmen bereits eine größere Verkaufsfläche an. Für den Grenzhandelsmarkt Calle wird allein bereits mit Blick auf die zentralörtliche Funktion der Stadt Fehmarn eine Verkaufsfläche von 2.500m² als vertretbar angenommen. Demnach entspricht die Planung und die damit einhergehende Erweiterung auf 1.800m² Verkaufsfläche den landesplanerischen Leitlinien zur Entwicklung des Grenzhandels.

3.3.1 Naturschutz / Landschaftspflege / Klimaschutz

Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden bedarfsgerecht auch verdichtete Bauformen vorgesehen. Bodenversiegelungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden kann damit sichergestellt werden.

Aufgrund der Lage im Ortsgefüge und des nahezu vollständig bereits bebauten Grundstücks wird mit dieser Bauleitplanung eine Auswirkung auf den Klimawandel nicht angenommen. Auf konkrete Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energie sparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) verzichtet. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung; ein konkretes Zeitfenster zur Umsetzung besteht nicht. Von daher ist zu befürchten, dass im Bebauungsplan getroffene Festsetzungen ggf. in einigen Jahren nicht mehr den inzwischen fortgeschrittenen technischen Entwicklungen entsprechen. Solaranlagen sind zulässig.

3.4 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.4.1 Art der baulichen Nutzung

Bisher war das Plangebiet als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Zulässig war hier ein Einzelhandelsbetrieb, der mit Waren und Gütern des Grenzhandels handelt. Die Verkaufsfläche war auf maximal 800m² begrenzt, diese wird auf eine Verkaufsfläche von 1.800m² angehoben. Die Festsetzung als Sondergebiet wird erforderlich, da durch die geplante Modernisierungsmaßnahme bzw. Neubau des Einzelhandelsbetriebes, eine Erweiterung der Verkaufsfläche nötig wird. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 setzt somit ein Sondergebiet – Grenzhandel – fest, dass der Unterbringung eines

Einzelhandelsbetriebes dient, der mit Waren und Gütern des Grenzhandels handelt. Das entspricht dem derzeitig gehandelten Sortiment innerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet – Grenzhandel – gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Die gesamte Fläche befindet sich im Besitz eines Vorhabenträgers.

3.4.2 Maß der baulichen Nutzung

Der zulässige Versiegelungsgrad wird der Realität angepasst und gemäß § 19 (4) BauNVO auf 90% begrenzt. Dieser Versiegelungsgrad ist erforderlich, um ausreichend Stellplätze zu erhalten.

3.5 Verkehr

3.5.1 Erschließung

Das Plangebiet wird weiterhin durch Zufahrten von der Industriestraße aus erschlossen.

Die Stadt Fehmarn ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.5.2 Stellplätze / Parkplätze

Die Kundenparkplätze werden vor dem Neubau angeordnet.

3.6 Grünplanung

Bezüglich der Grünplanung erfolgt keine Änderung gegenüber dem Ursprungsplan.

Bezüglich der nicht erfolgten Anpflanzungen von Bäumen im Plangebiet wird auch weiterhin die Darstellung der geplanten Baumanpflanzung des Bebauungsplanes Nr. 60 angenommen. Es handelt sich bei der 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 um eine Angebotsplanung, das heißt die Möglichkeit entsprechende Anpflanzungen im Plangebiet vorzunehmen soll auch zukünftig bestehen bleiben.

3.6.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Bebauungsplan initiiert gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung keine Eingriffe.

3.6.2 Artenschutz

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelaenge des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). Ein Bebauungsplan kann selbst nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verstößen, sondern nur dessen Vollzug. Er verstößt jedoch gegen § 1 Abs. 3 BauGB, wenn bei der Beschlussfassung absehbar die Zugriffsverbote des § 44 unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung darstellen.

Grundsätzlich sollte § 39 BNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 1. März bis 30. September unterlassen werden.

4 Immissionen / Emissionen

4.1 Verkehr

Auf das Plangebiet wirken Immissionen vom Landkirchener Weg ein. Die Festsetzungen aus dem Ursprungsplan werden übernommen. Es handelt sich dabei teilweise um den Lärmpegelbereich III aus den Anforderungen an den Schallschutz an den Gebäuden resultieren.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Stromversorgung

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die örtlichen Versorgungsträger.

5.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG.

5.3 Wasserver- und -entsorgung

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem Ursprungsplan. Das anfallende Schmutzwasser weiterhin der zentralen Kläranlage in Burg über die vorhandenen Leitungen zugeführt wird. Auch das Niederschlagswasser wird weiterhin abgeleitet und dem Schöpfwerk Burgstaaken zugeführt.

5.4 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

5.5 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in der Stadt Fehmarn wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren" gewährleistet. Das Baugebiet wurde mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten ausgestattet. Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010

(IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

6 Hinweise

6.1 Bodenschutz

Um den Vorsorgegrundsätzen der §§ 1, 4 und 7 des Bundesbodenschutzgesetzes nachzukommen sind folgende Punkte zu beachten:

Durch Bodenaufträge und Arbeitsfahrzeuge kann es zu Bodenverdichtungen kommen, wodurch das Gefüge sowie der Wasser- und Lufthaushalt des Bodens und damit die vorhandenen Bodenfunktionen beeinträchtigt werden können. Diese Bodenverdichtungen sowie Versiegelungen sind zu vermeiden oder zu minimieren. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lagerplätze u. Ä.) ist möglichst gering zu halten. Dazu ist das Baufeld zu unterteilen in Bereiche für Bebauung - Freiland - Garten - Grünflächen etc. Baustraßen und Bauwege sind vorrangig dort einzurichten, wo befestigte Wege und Plätze vorgesehen sind. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischenzulagern. In den Bereichen, die nach Beendigung der Baumaßnahmen nicht überbaut sind, ist die Befahrung zu vermeiden bzw. Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen zu ergreifen. Beim Ab- und Auftrag von Boden ist die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuführen zu können. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung). Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

6.2 Archäologie

Es können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 festgestellt werden. Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

6.3 Versorgungsanlagen

Vodafone Kabel Deutschland GmbH weist in ihrer Stellungnahme vom 21.01.2021 auf folgenden hin:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens [...]. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Pönnitz weist in seiner Stellungnahme vom 21.12.2020/06.01.2021 auf folgenden hin:

Gegen die Maßnahme bestehen keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über die Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Seitens der Schleswig-Holstein Netz AG sind keine Baumaßnahmen geplant, Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. Bitte beachten Sie, dass im Planungsbereich Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger vorhanden sein können.

7 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der B-Plan die Grundlage bildet

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts (§ 24 BauGB) sowie des besonderen Vorkaufsrechtes (§§ 25 und 26 BauGB) im Plangebiet sind nicht vorgesehen.

8 Kosten

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

9 Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevorvertretung der Stadt Fehmarn am
25. MRZ. 2019 gebilligt.

Burg a.F., 07. MAI 2021



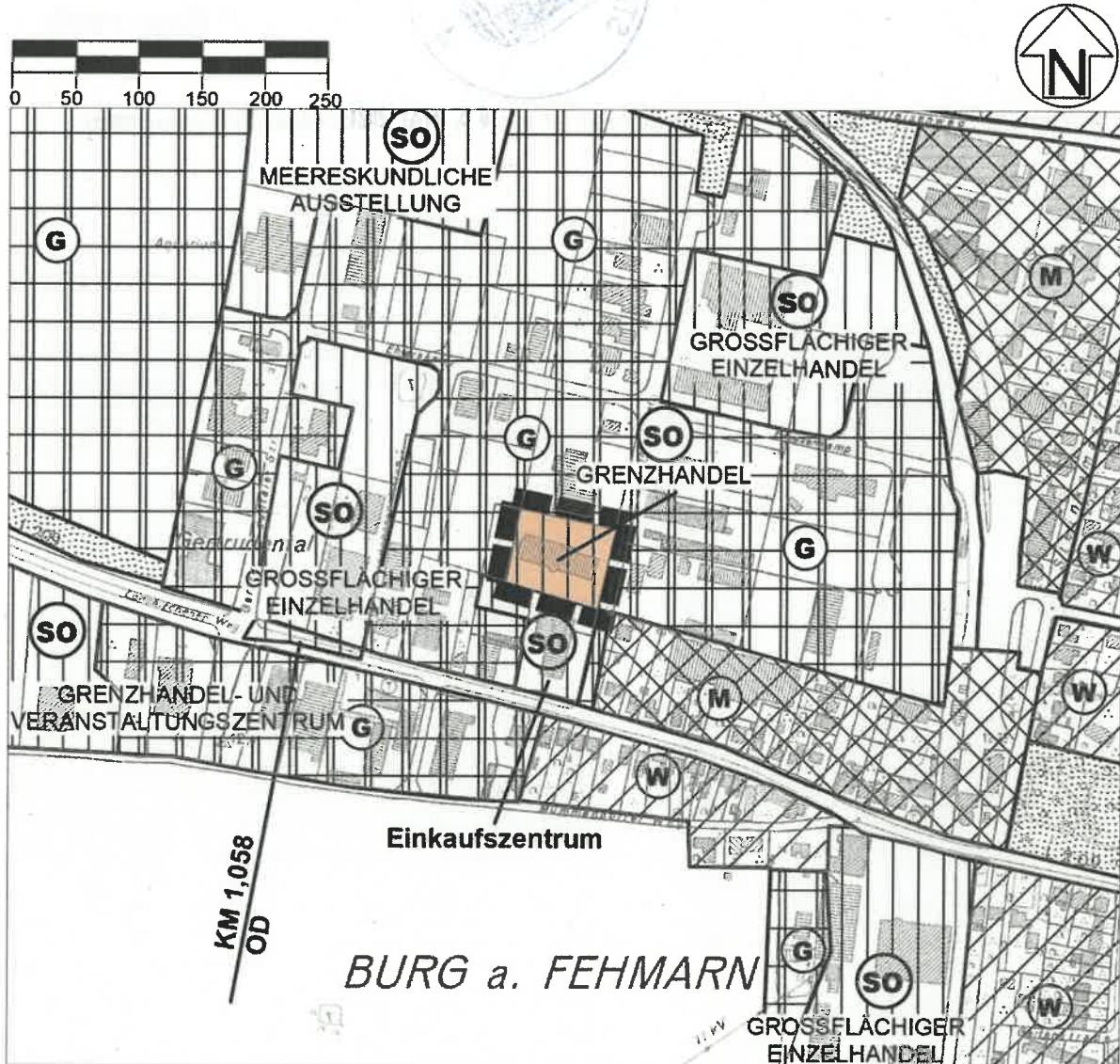

(Weber)
- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 60, 3. Änderung ist am 06. MAI. 2021 rechtskräftig geworden.

10 Berichtigung des Flächennutzungsplanes

49. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT FEHMARN DURCH BERICHTIGUNG

für ein Gebiet in Burg a.F., Gewerbegebiet nördlich Landkirchener Weg,
südlich der Ehlers Kamp, westlich der Industriestraße
nach § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB



Hinweis: Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes erfolgt aufgrund der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 der Stadt Fehmarn, der mit Wirkung vom **0.6. MAI 2021** Rechtskraft erlangt hat. Mit der Berichtigung erfolgt die Ausweisung eines Sondergebiets.

Burg a.F., **07. MAI 2021**



[Signature]
(Weber)
- Bürgermeister -